

Assistierter Suizid und Autonomie

Ein Freiheits-Missverständnis?

Jean-Pierre Wils

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 war die bundesrepublikanische Welt ›in rebus mortis‹, jedenfalls in Angelegenheiten der Sterbehilfe, nicht mehr die alte. Im Gegenteil – mit diesem Urteil über den ›assistierten Suizid‹ hatte das Gericht die künftige Novellierung des § 217 StGB gleichsam in die internationale Avantgarde einer Liberalisierung der Suizidhilfe katapultiert. Die Diskussion war in Deutschland jahrzehntelang äußerst mühsam verlaufen. Sowohl aus den Kirchen und religiösen Milieus als auch vonseiten der Palliativmedizin, der Hospiz- und Patientenschutzbewegung war die gesellschaftliche und politische Debatte lange Zeit ausgebremst worden. Das Ansinnen, die Sterbehilfe zu liberalisieren, wurde mit dem Verdikt des Unmoralischen belegt. Im Dezember 2015 war der erwähnte § 217 durch das Verbot der »geschäftsmäßigen«, also der auf Wiederholung angelegten Förderung der Selbsttötung erheblich verschärft worden. Die Suizidassistentz war damit einer gravierenden Einschränkung unterworfen, die jene Hilfe nahezu unmöglich zu machen drohte. Die durch diesen Sachverhalt ausgelösten Verfassungsbeschwerden führten zum oben genannten Urteil. Es seien an dieser Stelle lediglich die für diesen Beitrag wichtigsten Passagen des Urteilstextes in Erinnerung gerufen.

Das »Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben« wird durch das im Grundgesetz an prominenter Stelle verbriefte »allgemeine Persönlichkeitsrecht« (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürdeformel (Art. 1 Abs. 1 GG) begründet. Die Menschenwürdegarantie umfasse »die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität«. Zentral ist in diesem Zusammenhang der Gedanke »autonomer Selbstbestimmung«: Der Mensch könne »über sich nach eigenen Maßstäben verfügen« und dürfe »nicht in Lebensformen gedrängt werden«, die seinem Selbstverständnis widersprechen. Keinerlei Beschränkung sei erlaubt, die »auf fremddefinierte Situationen wie schwere

oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- oder Krankheitsphasen« Bezug nimmt. »Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, entzieht sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Sterben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit. Sie bedarf keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung, sondern ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.«¹

Ein »gegen die Autonomie gerichteter Lebensschutz«², der dem inkriminierten § 217 zurecht attestiert werden kann, sei mit einer auf der Würde des Menschen basierenden Werteordnung in einer freiheitlichen Gesellschaft nicht zu vereinbaren. Eine autonomiefeindliche Wirkung wird deshalb ausdrücklich den sogenannten »materiellen Kriterien«³ zugesprochen, die die Zulässigkeit der Suizidassistentz etwa von dem Vorliegen einer »unheilbaren Krankheit« abhängig machen. In allen zur Zeit der Abfassung dieses Beitrags vorliegenden Gesetzentwürfen (Renate Künast et al.; Katrin Helling-Plahr et al.; Lars Castellucci et al.) spielt die »Autonomie« dementsprechend eine zentrale Rolle, wobei im letztgenannten Entwurf der Widerstand gegen die fast hegemoniale Rolle dieser Formel zugunsten einer starken Betonung des Lebensschutzes überdeutlich ist.

Es geht mir im Folgenden nicht darum, die Bedeutung der Autonomie-Formel im Rahmen einer (erforderlichen) Liberalisierung der Sterbehilferegelungen in der Bundesrepublik zu schmälern oder diese grundsätzlich in Frage zu stellen. Allerdings vermag die Prominenz der Autonomie-Kategorie zu irritieren: Diese verweist andere ethische Begriffe bestenfalls in die Position sekundärer Rücksichten. Es hat den Anschein, dass die Adressaten dieses Urteils gleichsam alternativlos als Subjekte starker Autonomie angesprochen werden. Im Folgenden wird der Gesetzentwurf der Abgeordneten Helling-Plahr, Karl Lauterbach und anderer exemplarisch in Augenschau genommen.

Das Recht auf Hilfe bei der Selbsttötung steht jedem zu, »der aus autonom gebildetem, freiem Willen sein Leben beenden möchte« (Art. 1, § 1). Ebenso darf das Recht auf Hilfeleistung von jedem in Anspruch genommen werden,

1 Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig: Pressemitteilung Nr. 12/2020 vom 26. Februar 2020. I. 1.a) bb).

2 Ebd., I. 3. c) bb) (1).

3 Ebd., III.

der eine solche Hilfe auch leisten will (Art. 1, § 2, Abs. 1). Keine »Berufszugehörigkeit« darf von einer solchen Hilfeleistung ausgeschlossen werden (Art. 1, § 2, Abs. 3). Die Autonomie des Willens stellt das Vermögen dar, frei, eigenverantwortlich und im »Vollbesitz der geistigen Kräfte«, also ohne das Vorliegen einer »akuten psychischen Störung«, einen Sterbewunsch artikulieren zu können. In diesem Zusammenhang »ist davon auszugehen, dass eine Person erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Bedeutung und Tragweite einer Suizidentscheidung vollumfänglich zu erfassen vermag.« (Art. 1, § 3, Abs. 1)

Einen wichtigen Stellenwert nimmt das erforderliche Beratungsangebot ein, das nahezu ausschließlich auf die Bereitstellung von Informationen gerichtet ist. Der Suizidwillige soll nämlich ergebnisoffen und nicht bevormundend aufgeklärt werden, wobei ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts das Vorliegen einer Erkrankung keineswegs ein Erfordernis ist, damit die Zulassung zu der umfassenden Beratungsprozedur erfolgt. Die Zusammensetzung des Beraterkreises ist überaus heterogen: Ärzte, Psychologinnen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen, aber auch nahe Angehörige und andere Personen dürfen hinzugezogen werden. Man geht offenbar davon aus, dass sogar nahe Angehörige sich in einem solchen Beratungsgespräch auf die wertungsfreie Verabreichung von Informationen für den verwandten Suizidwilligen einstimmen lassen. Ärzte und Ärztinnen spielen in diesem Verfahren, das medizinische Kriterien ausdrücklich ausschließt, folgerichtig keine besondere Rolle. »Soweit erforderlich« werden sie hinzugezogen, zur eventuellen Beurteilung der Urteilsfähigkeit der Person, vor allem zur Verschreibung eines Arzneimittels zum Zwecke der Selbsttötung.

Vor diesem Hintergrund rächt sich besonders, dass »materielle Kriterien« wie das Vorliegen eines gravierenden medizinischen Sachverhalts zur Beurteilung des Sterbewillens durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausgeschlossen werden. Die unterschiedlichen Gründe einer Person, sich das Leben zu nehmen, sind *letztlich* unwichtig, solange keine ernsten Zweifel an ihrer Autonomie aufgetreten sind und die erforderlichen Informationen zur Kenntnis genommen wurden. In diesem Zusammenhang stoßen wir auf ein bemerkenswertes Konzept von Autonomie. Letztere sei zu berücksichtigen, »ohne dass externe Moralvorstellungen angelegt werden dürfen« (Begründung A. II.). Es wird mithin insinuiert, dass das Autonomie-Konzept einen solch exponierten Stellenwert besitzt, dass andere »Moralvorstellungen« externalisiert werden können bzw. weichen müssen. Dabei wird übersehen, dass im Spektrum der unterschiedlichen Moralvorstellungen in einer liberal-demo-

kratischen Gesellschaft die Autonomie sich keineswegs selbstverständlich an der Spitze einer Hierarchie befindet.

Im Zusammenhang mit der Beratung wird von dieser verlangt, »wertungsfrei« (Begründung B. Artikel 1, § 4, Absatz 1) zu bleiben, als sei das Autonomie-Konzept, das ihr zugrunde liegt, seinerseits wertungsfrei, gleichsam ein moralisches Neutrum. Offenbar wird davon ausgegangen, dass der Informationscharakter der Beratung zu gewährleisten vermag, dass allfällige Wertungen neutralisiert werden. In der Begründung zum Artikel 1 § 4, der die Beratung regelt, stoßen wir auf irritierende Formulierungen, die erneut die Autonomie betreffen. Dort heißt es, die betreffenden Personen sollten Informationen erhalten, »die sie zur autonomen Bildung eines freien Willens befähigen«. Eine suizidwillige Person müsse »Information [...] generieren, die für eine autonome Bildung eines freien Willens über eine Suizidentscheidung von Belang ist« (Art. 1, § 4, Abs. 2).

Aber wie geht das vor sich, wenn Informationen zur »Bildung« von Autonomie und Willensfreiheit reichen sollten? Welche (übrigens wertungsfreien) Informationen führen zu Autonomie und welche nicht? Setzt die Bereitschaft, im Falle einer Beratung nach Informationen zu verlangen, nicht vielmehr die Autonomie und den freien Willen voraus? Eine solche Beratung kann die Person selbstverständlich *aufklären*, aber wie könnte sie deren freien Willen gleichzeitig *bilden*? Hier triumphiert die verblüffend schlichte Auffassung, »ein möglichst diverses Informationsportfolio« trage »zu einer autonomen und freien Suizidentscheidung« (Art. 1, § 4, Absatz 6) bei. Das ist eine seltsame und im Übrigen autoritäre Verkehrung der Reihenfolge. Müssen wir die Autonomie der Person nicht vielmehr grundsätzlich voraussetzen, damit diese die Informationen im Hinblick auf ihr Ansinnen, sich das Leben zu nehmen, überhaupt zur Kenntnis nehmen, beurteilen und dann auch bewerten kann?

Daran scheint dieser Gesetzesvorlage allerdings wenig gelegen zu sein. In einer weiteren Erläuterung zum Beratungsvorgang wird nämlich darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf wesentliche Inhalte des Gesprächs vorausgesetzt werden müsse, dass sich die suizidwillige Person »öffnet, mitwirkt und ihre Beweggründe [...] mitteilt«. Es wird aber umgehend ausgeschlossen, dass eine solche Bereitschaft eingefordert oder gar erzwungen werden dürfe. (Art. 1, § 4, Abs. 2) Aber wie will man eine Person beraten, die sich *nicht* öffnet, *nicht* mitwirkt und ihre Beweggründe *nicht* mitteilt? Sind in einem solchen Fall keine Zweifel an der Autonomie dieser Person, also am Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte, angebracht? Aber mehr noch – wie soll unter solchen Umständen ein

»diverses Informationsportfolio« eine qualifizierte und autonome Entscheidung über die Suizidbeihilfe ermöglichen?

Im Zentrum des Gesetzentwurfs stehen zwei Annahmen, die das Feld der Diskussion abstecken. Da ist das *isolierte* Individuum zu nennen, das als Subjekt einer autonomen Lebens- und Sterbensgestaltung nobilitiert wird. Mit dieser Annahme hängt unmittelbar zusammen, dass die Entscheidungsfindung vor allem prozedural verstanden wird. Der Vorgang sollte, wie wir gesehen haben, »wertungsfrei« von statten gehen. Indem andere Moralvorstellungen als die Autonomie-Moral ins zweite Glied verwiesen werden, bleiben konsequenterweise lediglich prozedurale Kriterien übrig, die den Vorgang der Beratung strukturieren. Es sei nicht bestritten, dass sowohl die Autonomie-Moral als auch der *Prozeduralismus* wichtige Bestandteile eines künftigen Gesetzes sein müssen. Sowohl aus Verfassungsgründen als auch aus generellen Überlegungen, wie eine Entscheidung zugunsten eines assistierten Suizids angemessen zustande kommen, sind diese an prominenter Stelle zu berücksichtigen. Dennoch bleibt an dieser Stelle das ungute Gefühl, dass ein existenzieller Sachverhalt wie die Suizidassistenz auf einer schmalen moralischen Grundlage abgehandelt wird. Auch wenn man, wie es zuletzt Beate Rössler⁴ unternommen hat, den Autonomie-Begriff möglichst dehnt, damit er sich auf nahezu alle Lebenslagen anwenden lässt, wird man nicht umhinkönnen, jene Grundlage zu verbreitern. Es gilt, den Isolationismus und Prozeduralismus, die dort vorherrschen, in ein reichhaltigeres moralisches Milieu zu überführen.

In dem Urteil des Verfassungsgerichts wie auch in den beiden Gesetzentwürfen von Helling-Plahr (et al.) und Künast (et al.) stoßen wir jedoch auf ein Klischee-Modell bzw. auf eine in der jüngeren Ethik gängige Szene ethischer Entscheidungsfindung. Diesem Modell zufolge bildet die Gesellschaft einen Behälter, in dem sich Individuen befinden, die mit verschiedenen Optionen konfrontiert sind und deshalb aufgefordert sind, zu wählen bzw. zu entscheiden, welche sie ergreifen wollen. Die Einzelnen operieren hier im Grunde als isolierte Subjekte, die entlang der Häkelnadel ihrer jeweiligen Entscheidungen und angesichts ihrer unterschiedlichen Präferenzen eine Biografie autonomen Zuschnitts entwerfen. Diese Szene bezieht sich auch auf den Abschluss der Biografie – auf die Sterbephase.⁵ Die Autonomie-Formel stattet die Einzel-

4 Vgl. Rössler: Autonomie.

5 Die soziale Umgebung spielt im Rahmen des Prozeduralismus eine eher marginale Rolle. Vgl.: »Weil die Entscheidung über Leben und Tod einerseits von der Einbettung in das soziale Umfeld abhängen kann und andererseits ein Suizid auch immer Wirkung

nen mit einer moralischen Legitimation, um nicht zu sagen mit der moralischen Absolution für diese Praxis aus: Solange die Autonomie dominiert, sind Verfehlungen nicht anzunehmen.

Dabei tut sich ein Paradox auf: Die in Augenschau genommenen Texte gehen einerseits davon aus, dass die Autonomie-Formel den starken moralischen Grund für die freiheitliche Wahl der Sterbensart darstellt. Andererseits jedoch scheinen sie vorauszusetzen, dass die aufgrund der Autonomie getroffene Entscheidung sich einer »Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen« entziehe und »Überlegungen objektiver Vernünftigkeit«⁶ nicht unterworfen werden könne, was dann allerdings die Schlussfolgerung nahelegt, die beanspruchte Autonomie sei ihrerseits keine »allgemeine Wertvorstellung« bzw. müsse als Ergebnis bloß subjektiver Vernünftigkeit eingestuft werden. Dann kann die Autonomie aber kein *starker* Grund sein, der in der Lage ist, die ganze Begründungslast für die Wahl eines assistierten Suizids zu tragen.

Das durch Autonomie, Isolationismus und Prozeduralismus geprägte Entscheidungsmodell verfehlt deshalb in seiner Einseitigkeit die Wirklichkeit menschlichen Handelns und legt Zeugnis von einer Realitätsferne ab, die befremdet. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Autonomie als ein Abstraktum fungiert, gleichsam als isolierter Lotse, der durch den Fluss des Lebens navigiert und sich dabei mit dem Signum souveräner Rationalität schmückt. In Wahrheit sind wir aber schon immer in konkrete, unübersichtliche und zweispaltige Kontexte eingelassen, nicht zuletzt in unseren Leib. »Der Sinn von Autonomie«, so Käthe Meyer-Drawe, »ist nur zu verstehen aus einer sozialen Praxis inkarnierter Subjekte. In dem Maße, wie sich das Subjekt lediglich durch sein Vermögen zur Reflexion definiert, neutralisiert es das Andere seiner selbst und damit schließlich auch sein Selbst. Beide Dimensionen verkümmern zu bloßen Bedeutungen, die das Bewusstsein stiftet, von ihnen gehen keine Provokationen aus in dieser Diktatur des Sinns. Die Forderung nach Selbstbestimmung verliert ihre provokative Kraft, wenn das ›Ich denke‹ seine Verstrickungen und Anfeindungen nicht mehr wahrnimmt.«⁷ Die Souveränität unserer Vernunft ist endlich, Letztere ist überaus fehleranfällig. »Die situierte Vernunft ist eine labile Vernunft. Ihr Eingeflochtensein in

auf Angehörige und andere nahestehende Personen hat, sollen solche Personen, wenn beratene und beratende Person dies einvernehmlich für geboten halten, in die Beratung eingebunden werden können.« (Art. 1, § 4, Abs. 6)

6 Vgl. Fußnote 1.

7 Meyer-Drawe: Illusionen von Autonomie, S. 14.

konkrete Konfigurationen setzt ihrer Bestimmungsfähigkeit beunruhigende Grenzen.«⁸

Wer diese »beunruhigende« Kontextualität jedoch einklammert, muss an ihre Stelle eine Prozedur zur Kontrollprüfung der Autonomie der Sterbewilligen setzen, die – wie wir vernommen haben – mit einem Portfolio entlassen werden sollten, welches ihre Autonomie dokumentiert. Aber nicht nur in Sterbeangelegenheiten führt dieses Modell zu einer ärmlichen Sicht auf die Situation, in der sich Personen befinden, die um eine moralische Entscheidung ringen. Es lohnt sich, in diesem Zusammenhang auf eine Kritik an diesem Modell zurückzugreifen, die von Charles Taylor stammt. Bei ihm stoßen wir auf den Begriff der »starken Wertungen«, die unser Leben nicht zuletzt in existenziellen Situationen bestimmen. Für eine »einfache Wertung« reicht es aus, dass wir etwas »gut« finden. Unsere Präferenz, unser Wunsch, führt geradeaus zu einer solchen Wertung. Bei »starken Wertungen« ist dies aber nicht der Fall. Nun bewerten wir unsere Wertungen. Wir fragen uns, ob unsere Primärwertung gut oder schlecht ist. »Starke Wertungen entfalten eine Sprache wertender Unterscheidungen, in der Wünsche als edel oder gemein, als integriert oder fragmentiert, als mutig oder feige, als umsichtig oder blind usw. beschrieben werden. [...] Dies bedeutet, dass wir bei starken Wertungen die Alternativen kontrastiv beschreiben können.«⁹ Wer die Autonomie-Formel mit solchen Privilegien ausstattet, dass andere Moralvorstellungen ihr völlig untergeordnet werden, will genau diesen Kontrastcharakter starker Wertungen vermeiden. Autonomie verblasst zur Abkürzung für ein bloßes Wahlverhalten. Man kann die fällige Option ergreifen, aber es auch seinlassen.

Das Vokabular der bloßen Präferenzenerfüllung bei »einfachen Wertungen« reicht in Fragen der Suizidassistenz nicht aus. Denn nun nehmen wir Stellung zu uns selbst, wir bewerten unsere Bewertungen, wir zeigen, wer wir sind oder sein wollen. Es handelt sich also letztlich um »Selbstinterpretationen«¹⁰, die tiefer greifen als es die Strategien zur Bedürfnis- und Wunschbefriedigung erlauben. Taylor zufolge reicht die Sprache des bloßen Wählens zwischen Optionen, sogar wenn diese Wahl sich mit der Autonomie-Vokabel ausstattet, nicht an Situationen heran, die eine existenzielle Tiefe besitzen. An anderer Stelle hatte Taylor zur Charakterisierung des Modells, das die »starken Bewertungen« gewissermaßen außen vor lässt, Begriffe benutzt, die den von uns

8 Ebd., S. 11.

9 Taylor: Was ist menschliches Handeln? S. 15.

10 Ebd., S. 19.

vorhin verwendeten Charakterisierungen sehr nahekommen. Ihm zufolge repräsentieren sie eine dominante moderne Zugangsweise. »Atomismus«, »Verfahrensweisen« und »Neutralität« lauten diese Begrifflichkeiten. Taylor kennzeichnet sie darüber hinaus als »monologisch«: »Denken und Erkenntnis sind im Bewusstsein des einzelnen«¹¹ angesiedelt. Verloren geht dabei die konkrete, soziale und somatische Verfasstheit der Kontexte, in denen wir unser Leben überhaupt erst verstehen können. Es verschwindet der »Hintergrund«¹².

Die jüngste Debatte um den assistierten Suizid findet tatsächlich *hintergrundlos* statt.¹³ Die Autonomie-Formel suggeriert, dass Freiheit – Wahl- und Handlungsfreiheit – den Kern unserer Personalität ausmacht. Im Laufe der Moderne, erst recht im Rahmen einer neoliberal gefurchten Gesellschaft, hegen deren Bürger die Überzeugung, von Natur aus, also bereits als anthropologisches Merkmal, frei zu sein. Es sei »die Grundannahme des Liberalismus«, so schreibt Christoph Menke, »dass die Freiheit die natürliche Eigenschaft des Subjekts«¹⁴ ist. Freiheit wird mithin vorausgesetzt, aber nicht im Kontext kommunikativer und kooperativer Prozesse erschlossen. Ihr sind Grenzen fremd, die mit substanziellen Kriterien zur Kennzeichnung des Erlaubten und des Untersagten einhergehen. Die Würde des Unterlassens, der Einschränkung und des Verzichts ist dieser Freiheitsvorstellung unbekannt.¹⁵

Hier ist ein »Subjekt des Eigenwillens« am Werk. Dessen »subjektive(n) Rechte stellen ›bloße‹ Optionen zur Verfügung«. Es verwirklicht sich in einer Art »Privatautonomie«. »Damit aber wird die ethische Autonomie durch ihre rechtliche Sicherung selbst zu einer bloßen Möglichkeit, zu einer Option im Gebrauch subjektiver Rechte und dadurch – das ist die Bedingung, die diese Form auferlegt – zu einem zufälligen Inhalt des erlaubten Wollens.«¹⁶ Exakt in diese Richtung droht die Debatte um die Sterbehilfe abzudriften. In ihrem Fokus steht fast ausschließlich ein isoliertes »Subjekt von Persönlichkeitsrechten«, welches seine Freiheit nur noch »als Emanzipation«¹⁷ verstehen kann. Auch starke Plädoyers für Selbstbestimmung sollten sich auf jenen komplexen »Hintergrund« besinnen, der unser Tun und Lassen kontextualisiert. »Die

11 Taylor: *Lichtung und Lebensform*, S. 117.

12 Ebd., S. 108; Vgl. Dreyfus/Charles: *Die Wiedergewinnung des Realismus*.

13 Zur Kritik vgl. Wils: *Sich den Tod geben*.

14 Menke: *Am Tag der Krise*, S. 80.

15 Vgl. Lepenies: *Verbot und Verzicht*.

16 Menke: *Kritik der Rechte*, S. 253ff.

17 Spaemann: *Überzeugungen in einer hypothetischen Zivilisation*, S. 296.

Idee der Autonomie«, so Axel Honneth, sei »viel zu heterogen und vielschichtig, als dass sie [...] bloß ethisch auf die Gewährleistung von individueller Freiheit bezogen«¹⁸ werden kann. Eine solche Freiheit wäre arm.¹⁹ Eine solche Engführung führe zu einer »Verarmung moralischer Begründungsmuster«²⁰, zur Verzerrung von Alternativen, wie Christoph Halbig ausführt.

Dass die rechtliche Lage der Sterbehilfe in Deutschland einer Revision bedarf, steht außer Zweifel. Die Suizidbeihilfe muss nach dem »Fall« des § 217 StGB in der Tat freiheitlicher geregelt werden. Menschen, deren Leiden und Schmerzen tatsächlich »aussichtslos« und »untragbar« sind, darf eine Hilfe aus ihrer existenziellen Bedrängung heraus nicht vorenthalten werden. Aber wir müssen überlegen, ob die Sprache, die wir mittlerweile favorisieren, nicht zu armen Gründen führt, die der Komplexität und der Ambivalenz des Sterbewunsches unangemessen sind. Uns drohen Wörter wie Einwilligung, Ergebung und Trost abhandenzukommen. Das Anrecht auf die Solidarität der Nächsten – auf deren Beistand und Zuständigkeit – ist uns fremdgeworden, aber die Rücksicht auf sie scheint das gleiche Schicksal zu ereilen.

Literatur

- Bundesverfassungsgericht: Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig: Pressemitteilung Nr. 12/2020, Karlsruhe 2020.
- Dreyfus, Hubert/Taylor, Charles: Die Wiedergewinnung des Realismus, Berlin 2016.
- Honneth, Axel: Das Recht der Freiheit, Berlin 2011.
- Honneth, Axel: Die Armut unserer Freiheit. Aufsätze 2012–2019, Berlin 2020.
- Joas, Hans: Im Bannkreis der Freiheit. Religionstheorie nach Hegel und Nietzsche, Berlin 2020.
- Lepenies, Philipp: Verbot und Verzicht. Politik aus dem Geiste des Unterlassens, Berlin 2022.
- Menke, Christoph: Am Tag der Krise, Berlin 2018.
- Menke, Christoph: Kritik der Rechte, Berlin 2015.

18 Honneth: Das Recht der Freiheit, S. 41.

19 Vgl. Honneth: Die Armut unserer Freiheit.

20 Halbig, Christoph: Zitiert bei Joas: Im Bannkreis der Freiheit, S. 19.

- Meyer-Drawe, Käthe: Illusionen von Autonomie. Diesseits von Ohnmacht und Allmacht des Ich, München 1990.
- Rössler, Beate: Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben, Berlin 2017.
- Spaemann, Robert: »Überzeugungen in einer hypothetischen Zivilisation«, in: Schritte über uns hinaus. Gesammelte Reden und Aufsätze, Stuttgart 2010.
- Taylor, Charles: »Lichtung und Lebensform«, in: »Der Löwe spricht ... und wir können ihn nicht verstehen«. Ein Symposium an der Universität Frankfurt anlässlich des hundertsten Geburtstags von Ludwig Wittgenstein, Frankfurt a.M. 1991, S. 94–120.
- Taylor, Charles: »Was ist menschliches Handeln?«, in: Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus, Frankfurt a.M. 1988, S. 9–51.
- Wils, Jean-Pierre: Sich den Tod geben. Suizid als letzte Emanzipation? Stuttgart 2021.